

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- Entwurf -

Zwischen dem
Sparkassenzweckverband
des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen
(nachstehend Sparkassenzweckverband genannt)
und der Stadt Billerbeck
wird folgender
öffentlich-rechtlicher Vertrag
geschlossen:

§ 1

Beitritt zum Sparkassenzweckverband

- (1) Die Stadt Billerbeck tritt dem Sparkassenzweckverband mit Wirkung vom 1. April 2002 bei.
- (2) Die Stadtparkasse Billerbeck, deren Gewährträger die Stadt Billerbeck ist, wird zum 1. April 2002 auf der Grundlage der Jahresabschlüsse vom 31. Dezember 2001 mit der Sparkasse Coesfeld, deren Gewährträger der Sparkassenzweckverband ist, vereinigt. Die Vereinigung erfolgt gemäß § 32 Absatz 1 Ziffer 2 erste Alternative SpkG durch Aufnahme der Stadtparkasse Billerbeck durch die Sparkasse Coesfeld im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
- (3) Die Verbandsmitglieder vereinbaren die beigelegte Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes vom 21. November 1995 durch die von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter.

§ 2

Name, Sitz der Sparkasse

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen
„Sparkasse Coesfeld
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck-“.

Sie hat ihren Sitz in Dülmen.
- (2) Hauptstellen unterhält die Sparkasse in den Städten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen. Billerbeck wird Sitz einer Regionaldirektion für den Filialbereich „Baumberge“ mit Billerbeck, Havixbeck, Darfeld und Osterwick.
Im örtlichen Auftritt kann die Kurzbezeichnung „Sparkasse“ unter Hinzufügung des Ortsnamens der jeweiligen Filiale oder Hauptstelle verwandt werden.

§ 3

Zweckverbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, weiterhin einen Vertreter des Kreises Coesfeld zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Vertreter der Stadt Dülmen und der Stadt Coesfeld im Wechsel, und zwar jeweils für eine Wahlperiode, zu seinem Stellvertreter zu wählen.

§ 4 Verbandsvorsteher

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, weiterhin den Landrat des Kreises Coesfeld zum Verbandsvorsteher und den Bürgermeister der Stadt Dülmen und den Bürgermeister der Stadt Coesfeld im Wechsel, und zwar jeweils für eine Wahlperiode, zu seinem Stellvertreter zu wählen.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Nach einer vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 53 SpkG erteilten Ausnahmegenehmigung umfaßt der Verwaltungsrat bis zum Ende der laufenden Wahlperiode abweichend von § 9 SpkG 21 Personen sowie entsprechende Stellvertreter, und zwar das vorsitzende Mitglied, dreizehn weitere sachkundigen Mitglieder und sieben Dienstkräfte der Sparkasse.
- (2) Von den dreizehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und ihren Stellvertretern stellen weiterhin
- der Kreis Coesfeld = 8 Mitglieder,
 - die Stadt Coesfeld = 2 Mitglieder,
 - die Stadt Dülmen = 3 Mitglieder.

Bei der nach § 32 Abs. 2 SpkG erforderlichen Neuwahl des Verwaltungsrats sollen die bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Coesfeld für die laufende Wahlperiode erneut in den Verwaltungsrat gewählt werden.

In den folgenden Wahlperioden stellen von den gemäß § 9 Absatz 2 SpkG neun weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und ihren Stellvertretern jeweils

- der Kreis Coesfeld = 6 Mitglieder,
- die Stadt Coesfeld = 1 Mitglied,
- die Stadt Dülmen = 2 Mitglieder.

- (3) Von den auf den Kreis Coesfeld entfallenden Mitgliedern soll weiterhin mindestens eines seinen Wohnsitz in der Stadt Lüdinghausen haben.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern die Weisung zu erteilen, zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates weiterhin den Landrat des Kreises Coesfeld oder ein vom Kreistag entsandtes Mitglied der Zweckverbandsversammlung, sowie zu dessen ersten Stellvertreter ein Verwaltungsratsmitglied aus der Stadt Dülmen und zu dessen zweiten Stellvertreter ein Verwaltungsratsmitglied aus der Stadt Coesfeld zu wählen.
- (5) Der Landrat des Kreises Coesfeld und die Bürgermeister der Städte Coesfeld und Dülmen nehmen weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates sind.
Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, mindestens bis zum 30. September 2004, nimmt - vorbehaltlich einer vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Innenministerium gemäß § 53 SpkG zu erteilenden Ausnahmegenehmigung - auch der Bürgermeister der Stadt Billerbeck an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 6 Kreditausschuß

- (1) Nach einer vom Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 53 SpkG erteilten Ausnahmegenehmigung umfaßt der Kreditausschuß bis zum Ende der laufenden Wahlperiode sechs Personen, und zwar

a) einen Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder des Sparkassenzweckverbandes,

b) fünf vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder

sowie entsprechenden Stellvertreter. In den folgenden Wahlperioden reduziert sich die Zahl der Mitglieder nach Buchstabe b) auf vier.

- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, ihren in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern die Weisung zu erteilen, für die einzelnen Wahlperioden weiterhin abwechselnd den Bürgermeister der Stadt Coesfeld und den Bürgermeister der Stadt Dülmen in den Kreditausschuß zu entsenden (§ 16 Abs. 2 SpkG).
- (3) Sie verpflichten sich ferner, den von der Zweckverbandsversammlung bestellten Verwaltungsratsmitgliedern zu empfehlen, den Hauptverwaltungsbeamten zum Vorsitzenden des Kreditausschusses und zu seinem Vertreter einen Repräsentanten des Kreises Coesfeld zu wählen.
- (4) Bei den vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählenden Kreditausschußmitgliedern soll es sich weiterhin um drei Repräsentanten des Kreises Coesfeld und einen Repräsentanten der Stadt Dülmen oder der Stadt Coesfeld handeln, wobei ein Vertreter der Stadt Dülmen in den Perioden entsandt werden soll, in denen der Bürgermeister der Stadt Coesfeld Vorsitzender des Kreditausschusses ist und ein Vertreter der Stadt Coesfeld in den Perioden, in denen der Bürgermeister der Stadt Dülmen Kreditausschußvorsitzender ist. Für die laufende Wahlperiode sollen weiterhin vier Repräsentanten des Kreises Coesfeld in den Kreditausschuß entsandt werden.
- (5) Der Landrat des Kreises Coesfeld und die Bürgermeister der Städte Dülmen bzw. Coesfeld nehmen weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreditausschusses teil, soweit sie nicht Mitglied des Kreditausschusses sind.

§ 7

Vorstand der Sparkasse

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, bei der Beschlußfassung über die Satzung der Sparkasse drei Vorstandsmitglieder sowie bis zu zwei Stellvertreter nach § 18 Abs. 2 SpkG vorzusehen.
- (2) Der Vorstand soll aus den Herren
Heinrich-Georg Krumme, Vorsitzender
Karlheinz Lipp, stellvertretender Vorsitzender
Ludger Götde, Mitglied
Gerd Krämer, stellvertretendes Mitglied
Karl-Heinz Herter, stellvertretendes Mitglied
bestehen.
- (3) In den Hauptstellen Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen hat jeweils mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes seinen Dienstsitz. Die Regionaldirektion Billerbeck ist ständiger Sitz eines stellvertretenden Vorstandsmitgliedes.

§ 8

Sicherung der Arbeitsplätze

- (1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß alle Dienstkräfte der Sparkasse Coesfeld und der Stadtsparkasse Billerbeck nach der Vereinigung weiterbeschäftigt werden. Fusionsbedingte Kündigungen bzw. Änderungskündigungen werden nicht ausgesprochen.

- (2) Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Standort Billerbeck bleibt erhalten, sofern nicht betriebswirtschaftliche Gründe Anderes erfordern. Ziel ist es, die hohe Beratungs- und Servicequalität für die Sparkassenkunden weiter zu steigern.
- (3) Bei der Organisation der Stabs- und Zentralabteilungen der vereinigten Sparkasse hat der Vorstand Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Soweit betriebswirtschaftlich sinnvoll, erfolgt die Ansiedlung zentraler Abteilungen auch in Billerbeck. Soweit die Umsetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu anderen Standorten erforderlich ist, werden neue Einsatzstellen sozialverträglich ausgewählt; der neue Einsatz erfolgt entsprechend der Qualifikation.

§ 9

Standort: hier-Engagement

- (1) Als Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft nehmen die Sparkasse Coesfeld und die Stadtparkasse Billerbeck eine besondere Verantwortung in Gesellschaft und Region wahr. Ihr Zusammenschluß bildet die Grundlage für eine dauerhafte Sicherung und den Ausbau des "Standort: hier"-Engagements im Geschäftsgebiet.
- (2) Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß die Maßnahmen der Sparkasse zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Kreisgebiet sowie die Spenden für Gemeinwohl und Soziales fortgeführt und im Rahmen der Möglichkeiten ausgeweitet werden.
- (3) Die „Stiftung der Stadtparkasse Billerbeck zur Förderung von Kunst, Kultur, Jugend- und Altenhilfe" bleibt mit Sitz in Billerbeck bestehen. Ihre Bezeichnung soll geändert werden in „Sparkassenstiftung zur Förderung von Kunst, Kultur, Jugend- und Altenhilfe in der Stadt Billerbeck“. Die Vertragschließenden empfehlen, die Stiftung bei Zuwendungen der Sparkasse für gemeinnützige Zwecke in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, so daß sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben mit ausreichendem finanziellen Polster in der Stadt Billerbeck erfüllen kann.

§ 10

Genehmigungsvorbehalt, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.